

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0384/2007

Abteilung: Stadtplanung

Bearbeiter/in: Frau Herrmann, Talke

Haushaltswirksamkeit: ☒ nein ☐ ja, bei Hhst.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Bau- und Planungsausschuss	02.10.2007	nicht öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	20.11.2007	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Teilflächennutzungsplan Windkraft

**hier: Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und der Stellungnahmen der Behörden und Nachbargemeinden nach § 4 (1) BauGB
Beschluss zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und der Behörden und Nachbargemeinden nach § 4 (2) BauGB**

Beschlussempfehlung:

Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

- 1. Über die im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Anregungen wird entsprechend der Sitzungsvorlage entschieden.**
- 2. Der vorgelegte Planentwurf wird einschließlich seiner Begründung gebilligt.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und das Verfahren zur förmlichen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB vorzubereiten und einzuleiten.**

Begründung:

Zu den Gründen für den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft sowie für das gemeinsame Vorgehen der Kommunen Speyer, Römerberg und Dudenhofen wird auf die Vorlage 0302/2007 zum Bau- und Planungsausschuss sowie Stadtrat verwiesen. In **Anlage 1** und **Anlage 2** finden sich der Entwurf der Planzeichnung und der Begründung.

Ziel ist die Konzentration möglicher Flächen für die Windenergienutzung innerhalb der Kommunen Speyer, Dudenhofen und Römerberg und die Ausweisung einer gemeinsamen Fläche in der Gemeinde Römerberg.

Verfahren

Es wurde im Zeitraum vom 04.07.2007 bis 01.08.2007 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und vom 28.06.2007-10.08.2007 die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Nachbargemeinden zum Thema Windkraft durchgeführt.

Die SGD Süd wurde um die Abgabe der landesplanerischen Stellungnahme gebeten. Mit

Schreiben vom 20.07.2007 ist diese Stellungnahme positiv ergangen.

Nach Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung wird die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Nachbargemeinden durchgeführt werden.

Soweit sich im Aufstellungsverfahren abwägungserhebliche Belange ergeben, deren sachgerechte Berücksichtigung eine Änderung der dargestellten Konzentrationszone erfordert, ist die vertragliche Vereinbarung nach § 204 (1) S. 4 BauGB diesen Erfordernissen anzupassen.

Umweltprüfung / Landschaftsplan

Eine eigene Umweltprüfung ist für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan nicht notwendig, da gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln hat. Für die Teilfortschreibung wird es jedoch keinerlei Auswirkungen in Speyer geben, da keine neue Nutzung im Bereich der Stadt Speyer ermöglicht wird, sondern im Gegenteil eine Nutzung ausgeschlossen wird. Deshalb ist auch ein eigener Landschaftsplan nicht erforderlich.

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange **§ 4 Abs. 1 BauGB**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden (gem. § 4 (1) BauGB) vom 04.07.-01.08.2007 wurden insgesamt 49 Institutionen um Stellungnahme gebeten. Es wurden 23 Stellungnahmen abgegeben, von denen 5 Stellungnahmen abgaben und 18 keine Anregung hatten. 26 Institutionen gaben keine Rückantwort. Somit lag die Beteiligung bei etwa 47%.

Die nachfolgenden Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme zur Planung abgegeben:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Referat 42
- DLR – Rheinpfalz
- Deutscher Wetterdienst
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
- Verbandsgemeinde Dudenhofen
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) / Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Naturschutzbund Deutschland
- POLLICHIA e.V. - Verein für Naturforschung und Landespflege
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald,
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Verband Deutscher Sportfischer
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Die Naturfreunde
Verband für Umweltschutz, Touristik und Kultur
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Gleichstellungsstelle

050

▪ Wirtschaftsförderung	060
▪ Stadtkämmerei	FB 1-130
▪ Rechtsamt	FB 1-140
▪ Gebäudewirtschaft	FB 1-153
▪ Ordnungsamt	FB 2-210/214
▪ Ordnungsamt	FB 2-220
▪ Kultur, Bildung und Sport	FB 3-310
▪ Schul- und Sportamt	FB 3-320
▪ Jugend, Familie, Senioren u. Soziales	FB 4
▪ Bauverwaltung	FB 5-510
▪ Bauordnung	FB 5-530
▪ Tiefbau	FB 5-540
▪ Baubetriebshof	FB 5-551

Die nachfolgenden Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen zur Planung geäußert:

▪ Verband Region Rhein-Neckar		Schreiben vom 03.07.2007
▪ Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Gewerbeaufsicht		Schreiben vom 13.07.2007
▪ Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz		Schreiben vom 03.07.2007
▪ Pfalzwerke AG		Schreiben vom 05.07.2007
▪ RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH / Abt. ERNN-H-LP		Schreiben vom 05. + 09.07.2007
▪ Bürgermeisteramt Altlußheim		Schreiben vom 26.07.2007
▪ Rathaus Oberhausen		Schreiben vom 04.07.2007
▪ Kreisverwaltung Ludwigshafen		Schreiben vom 29.06.2007
▪ Gemeindeverwaltung Römerberg		Schreiben vom 03.07.2007
▪ Stadtverwaltung Hockenheim		Schreiben vom 09.07.2007
▪ Stadtverwaltung Schifferstadt		Schreiben vom 19. + 24.07.2007
▪ Verbandsgemeindeverwaltung Waldsee		Schreiben vom 11.07.2007
▪ Verwaltungsverband der Stadt Philippsburg		Schreiben vom 05.07.2007
▪ Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde	FB 2-252	Schreiben vom 10.07.2007
▪ Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde	FB 2-253	Schreiben vom 02.08.2007
▪ Stadtwerke GmbH		Schreiben vom 30.07.2007
▪ Verkehrsbetriebe Speyer		Schreiben vom 10.07.2007
▪ Entsorgungsbetriebe Speyer		Schreiben vom 26.07.2007

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen zur Planung vorgetragen:

▪ Landesbetrieb Mobilität Speyer		Schreiben vom 02.07.2007
▪ Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Referat 41		Schreiben vom 20.07.2007
▪ Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie		Schreiben vom 13.08.2007
▪ Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt, Obermorschel		Schreiben vom 26.07.2007
▪ Deutscher Gebirgs- und Wanderverein Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. (Pfälzerwaldverein)		Schreiben vom 06.08.2007

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden und der Nachbargemeinden

Anregung durch Landesbetrieb Mobilität Speyer (vom 02.07.2007)

Es wird auf Abstandsflächen (Kipphöhen, Baubeschränkungen) von Windenergieanlagen zu den klassifizierten Straßen des übergeordneten Straßennetzes hingewiesen.

Beschlussvorschlag

Beschlussfassung nicht erforderlich.

Begründung

Im Rahmen des Planungskonzeptes wurden bereits die Baubeschränkungen entlang der klassifizierten Straßen beachtet.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden zunächst nur Flächen für die Windenergienutzung festgelegt. Die exakten Abstandsflächen (Kipphöhen) können daher erst im konkreten Genehmigungsfall, also im Rahmen der Baugenehmigung, festgelegt werden.

Anregung durch Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Referat 41 - Landesplanerische Stellungnahme (vom 20.07.2007)

Mit Aktenzeichen "41/433-11" ist die landesplanerische Stellungnahme mit dem Ergebnis erfolgt, dass der sachliche Teilflächennutzungsplan "Windkraft" mit den Zielen, den Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Es werden Hinweise gegeben, die u. a. die Ergänzung der Planzeichnung (Darstellungsart der Fläche für die Windenergienutzung) und der Begründung (textliche und zeichnerische Hinweise auf die Anlage der vertraglichen Vereinbarung) betreffen.

Beschlussvorschlag

Der Anregung wird gefolgt.

Begründung

Die Hinweise werden in Planzeichnung und Begründung eingearbeitet und berücksichtigt.

Anregung durch Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie (vom 13.08.2007)

1. Es kommen, auch bei "vogelbekannten" Windkraftanlagen, v. a. Greifvögel immer wieder durch Kollision zu Schaden. Dies ist in diesem Jahr am Windrad C des Windparks in Römerberg bereits vorgekommen.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der Fläche in der Gemeinde Römerberg durch Kartierung im Mai 2007 zwei Baue des Feldhamsters entdeckt wurden. Es gibt Hinweise, dass in südlicher Richtung weitere Hamster vorkamen bzw. vorkommen können. Hierdurch bekommt die Planung eine besondere Gewichtung, da diese Art in Anhang II und IV der FFH-Richtlinie als streng geschützt eingestuft wird.
Im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen sollten deshalb Bemühungen zur Festigung und / oder Wiederansiedlung dieser Tierart Vorrang haben.

Beschlussvorschlag

- 1.-2. *Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Am Entwurf zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft wird festgehalten.*

Begründung

- Zu. 1. Am Standortbereich in der Gemeinde Römerberg bestehen, gemäß Planungskonzept des Verbands Region Rhein-Neckar, keine direkten Konflikte mit dem Vogelschutz. Allerdings liegen in der näheren und weiteren Umgebung des Standortbereichs mehrere Rast- und Brutgebiete verschiedener Vogelarten, die z. T. sehr sensibel auf Windenergieanlagen reagieren. Diese Konflikte konnten durch die Festlegung der konkreten Lage des Gebietes minimiert werden. Die Fläche wurde, auch aufgrund weiterer Konflikte, von insgesamt 248 ha auf 48 ha beschränkt.
- Zu. 2. Da die gemeinsame Fläche für die Windenergienutzung der Kommunen Speyer, Römerberg und Dudenhofen nicht auf der Gemarkung der Stadt Speyer liegt, kann auf Ausgleichsmaßnahmen kein Einfluss genommen werden.
- Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass alleine durch die Darstellung einer Fläche für Windkraftanlagen keine abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit von Windkraftanlagen getroffen wird. Vielmehr können einem möglichen Vorhaben weiterhin öffentliche Belange entgegengehalten werden. Die Kreisverwaltung als Genehmigungsbehörde für Vorhaben in der Gemeinde Römerberg kann die aus ihrer Sicht erforderlichen naturschutzfachlichen Prüfungen einfordern. Je nach Ergebnis dieser Prüfung kann dies Einfluss auf die Genehmigungsfähigkeit oder die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen haben.

Anregung durch Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (vom 26.07.2007)

1. Der Untersuchung wird insoweit zugestimmt, dass die vorgesehene Fläche die einzig relevante Fläche darstellt.
2. Bezüglich der Fauna ist anzumerken, dass vermehrt Weißstörche im Bereich Speyer SW unterwegs waren, die auf solche Freiflächen angewiesen sind. Hier besteht ein Konfliktpotenzial auf das hingewiesen wird. Weiterhin fehlt eine Prüfung bezüglich Vogelzugbewegungen, die sich gerne an solchen Offenlandbereichen orientieren.
3. Es wird auf eine Reduktion der Bodenverdichtung und Inanspruchnahme während der Bauphase gedrängt, da die Flurschäden durch den Bau des vorhandenen Windrades extrem groß und lang andauernd waren - es wird eine räumliche und zeitliche Reduktion gefordert.
4. Die dortigen Landwirtschaftsflächen sind als hochwertig und wertvoll zu bezeichnen - es kann nicht von einer Minderwertigkeit ausgegangen werden. Bestimmte Bewohner sind gerade auf diese Standorte angewiesen.
5. Zum Landschaftsbild ist zu sagen, dass der Argumentation, vorbelastete Standorte können weiter belastet werden nicht gefolgt werden kann. Durch Windkraftanlagen wird der Landschaftseindruck stark belastet, insbesondere bei mehreren Anlagen. Hinsichtlich der Detailplanung sollte versucht werden die optische Wirkung durch farbliche Gestaltung, Anordnung der Anlagen bzw. begleitende Grünzüge leicht zu verbessern. Andererseits ist es besser, nicht neue Flächen zu stören.

Beschlussvorschlag

- 1.-5. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Am Entwurf zum Sachlichen*

Teilflächennutzungsplan Windkraft wird festgehalten.

Begründung

- Zu 2. Hierzu wird auf Stellungnahme "Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie" zu Nr. 1 verwiesen. Außerdem wurde zur Beurteilung zu den Vogelvorkommen und Zugbewegungen die Publikation "Vogelschutz und Windenergie in Rheinland-Pfalz" herangezogen.
- Zu 3. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden zunächst nur Flächen für die Windenergienutzung festgelegt. Die exakten Rahmenbedingungen zur Bauphase können daher erst im konkreten Genehmigungsfall, also im Rahmen der Baugenehmigung, festgelegt werden.
- Zu 4. Von einer Minderwertigkeit der dortigen Landwirtschaftsflächen wird nicht ausgegangen.
- Zu 5. Das Konzept zur interkommunalen Steuerung der Windenergienutzung hatte zum Ziel alle relevanten Belange wie Anwohner-, Natur-, Landschafts-, Freiraum- und Umweltschutz gleichermaßen zu betrachten und gegeneinander abzuwägen. Insbesondere um das Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen wurde das Ziel verfolgt Anlagen nicht ungeordnet zuzulassen, sondern vielmehr an geeigneten Standorten zu konzentrieren.
- Wie bereits oben erläutert, werden zunächst nur Flächen für die Windenergienutzung festgelegt. Konkrete Vorgaben die Gestaltung betreffend können erst im konkreten Genehmigungsfall getroffen werden.

Anregung durch Deutscher Gebirgs- und Wanderverein - Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. (Pfälzerwaldverein) (vom 06.08.2007)

1. Die Errichtung von Windkraftanlagen im Rheingraben östlich des Pfälzerwaldes wird kritisch gesehen. Die bereits vorhandenen Anlagen stellen eine Beeinträchtigung des Ausblicks von zahlreichen Aussichtsstellen des östlichen Pfälzerwaldes dar. Durch die in Bewegung befindlichen Rotoren wird ein ruhiger, über die Rheinebene schweifender Blick abgelenkt. Der Genuss der Aussicht wird negativ beeinflusst. Dieser Effekt wird umso stärker, je mehr Windkraftanlagen errichtet werden.
2. Die Gesamtwirtschaftlichkeit wird angezweifelt, auch wenn der Standort den höchsten Windertrag verspricht. Gegenüber einem Standort in windstarken Regionen kann die Wirtschaftlichkeit nur durch erhöhte Einspeisevergütungen erreicht werden.

Beschlussvorschlag

- 1.-2. *Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Am Entwurf zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft wird festgehalten.*

Begründung

- Zu 1. Windenergieanlagen stellen gemäß Baurecht eine privilegierte Nutzung im Außenbereich dar. So lange die Stadt Speyer keine Ausweisung einer Versorgungsfläche für die Windenergienutzung vornimmt, könnten theoretisch eine Vielzahl von Windkraftanlagen im Außenbereich des Gemarkungsgebietes errichtet werden. Durch die gemeinsame Ausweisung einer Fläche für die Windenergienutzung für die drei Kommunen Speyer, Dudenhofen und Römerberg

wird für das gesamte übrige Gemarkungsgebiet der drei Kommunen die Aufstellung weiterer Anlagen ausgeschlossen. Somit erfolgt eine Konzentration auf eine Fläche für die Kommunen. Hierdurch wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf ein Minimum reduziert - auch weil das Landschaftsbild im Rahmen des Planungskonzeptes des Verbands Region Rhein-Neckar mit betrachtet und in die abzuwägenden Belange mit eingestellt wurde.

- Zu. 2. Im Rahmen der Untersuchung der Eignung der Flächen für die Windenergienutzung durch den Verband Region Rhein-Neckar wurde ebenfalls die Wirtschaftlichkeit überprüft. Die ausgewiesene Fläche erfüllt aufgrund ihrer Windhöflichkeit diese Ansprüche.

Eingegangene Stellungnahmen der Öffentlichkeit (gem. § 3 (1) BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde parallel zur Behördenbeteiligung vom 04.07.-01.08.2007 durchgeführt. Sie wurde mittels Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 034/2007 am 27.06.2007 den Bürgern zur Kenntnis gebracht. Es bestand sowohl die Möglichkeit die Unterlagen im Stadthaus als auch im Internet auf den Seiten der Stadt einzusehen. Insgesamt wurden 2 Eingaben von Bürgern verfasst.

Unternehmen aus der Windenergiebranche - Anregung vom 27.07.2007

1. Die bisher nur für Römerberg geltende Fläche für Windenergieanlagen wird durch das Planungskonzept und die vertragliche Vereinbarung nun gemeinsame Eignungsfläche für die Gemeinde Römerberg, die Verbandsgemeinde Dudenhofen und die Stadt Speyer. Zusätzlich wird die Fläche wesentlich verkleinert, obwohl ein wesentlich größerer Suchraum geprüft worden ist.
Dieses Vorgehen wird dem planungsrechtlichen Abwägungsgebot nicht gerecht.
Bei einer Änderung des FNP der vorgenannten Kommunen muss der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung getragen werden und der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum geschaffen werden. Auf der nun noch verkleinerten Fläche in Römerberg kann dies nicht erfolgen. Hierzu wird auf zwei Urteile des BVerwG (Urteil vom 21.10.2004 und 17.12.2002) verwiesen.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass die Abstandsanforderungen nach "Hinweisen zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen" des Landes Rheinland-Pfalz als Empfehlung zu verstehen ist und auch unterschritten werden können.
3. Die EU sowie Deutschland haben sich zur Reduzierung der CO₂-Emissionen verpflichtet. Diese Ziele gelten auch, oder gerade, auf kommunaler Basis.
Durch die Flächennutzungsplanung soll die Entwicklung von Kommunen für die mittelfristige Zukunft gesteuert werden. Dadurch beizutragen die FNP-Planung besondere Verantwortung für den Klimaschutz. Deshalb ist die Ausweisung größerer Teile der ermittelten Potenzialflächen für die Windenergienutzung als bisher erforderlich. Zusätzlich ist es sinnvoll, die Erreichung des 30%-EE-Ziels bis 2020 für die Gemeinden im Gesamtkonzept zu untersuchen.

Beschlussvorschlag

1.-3. *Die Anregungen werden zurück gewiesen. Am Entwurf zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft wird festgehalten.*

Begründung

Zu 1. Grundlage des sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft ist eine flächendeckende Untersuchung der für Windkraft in Betracht kommenden Flächen im Bereich der Verbandsgemeinde Dudenhofen, der Gemeinde Römerberg und der Stadt Speyer, die durch den Verband Region Rhein-Neckar durchgeführt wurde.

Die Untersuchung wurde unter folgenden Zielsetzungen durchgeführt:

Es sollen Flächen als Standorte für Windenergieanlagen ermittelt werden, die unter Aspekten des Anwohner-, Natur-, Landschafts-, Freiraum- und Umweltschutzes verträglich und geeignet sind.

Um negative Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch Einzelanlagen zu vermeiden, sollen diese Anlagen nicht ungeordnet errichtet werden, sondern vielmehr an geeigneten Standorten konzentriert werden.

Anlagen sollen im Sinne einer ertragreichen Nutzung an Standorten errichtet werden, an denen ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb möglich ist. Deshalb wurden auch die Windgeschwindigkeit, die Nähe zum Stromnetz und die Erschließung der Standorte geprüft.

Ergebnis der Untersuchung ist, dass unter Abwägung aller maßgebenden Belange nur die in der Gemeinde Römerberg vorgesehene Fläche für Windkraftanlagen in Betracht kommt.

Es erfolgt keine wesentliche Verkleinerung der Fläche. Diese wird lediglich von bisher 52 ha auf 48 ha, also um 4 ha oder 8% verkleinert.

Der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers wird angesichts der örtlich gegebenen Rahmenbedingungen angemessen Rechnung getragen. Auf der gemeinsamen Fläche der drei Kommunen in der Gemeinde Römerberg kann sich die Windenergienutzung in ausreichendem Maß substanziell entwickeln, insbesondere da die gewählte Fläche die mit Abstand beste Windhöffigkeit aufweist und aufgrund des bereits bestehenden Windrades die notwendige technische Infrastruktur leicht herzustellen ist.

Der Hinweis des Anregenden auf das Urteil des BVerwG vom 21.10.2004 ist dahingehend nicht nachvollziehbar, da die im Urteil beanstandeten Flächenausweisungen der beklagten Gemeinde erheblich geringer waren, als die im Rahmen des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan "Windkraft" der Stadt Speyer ausgewiesenen Flächen in der Gemeinde Römerberg. Ein Vergleich schließt sich daher aus.

Zu 2. Es ist der Stadt Speyer bewusst, dass die "Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen" Empfehlungen darstellen, die im konkreten Fall auch unterschritten werden können.

Diese Empfehlungen wurden herangezogen, da sie explizit für die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung erarbeitet wurden und eine Richtschnur für alle Kommunen in Rheinland-Pfalz darstellen. Eine Abweichung von diesen Empfehlungen hat sich aus der örtlichen Situation und der Abwägung aller relevanten

Belange im Rahmen des Planungskonzepts jedoch nicht ergeben.

- Zu 3. Die Verpflichtung Deutschlands zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes beschränkt sich nicht allein auf die Ausweisung von Windenergieflächen, sondern umfasst alle alternativen Energieformen, wie beispielsweise Photovoltaik, Geothermie oder auch Biogasanlagen. In diesem Zusammenhang muss die Eignung für bestimmte alternative Energieformen in Zusammenhang mit der einzelnen Kommune gesehen werden. Aufgrund der Lage der Stadt Speyer ist die Eignung für die Windenergienutzung einfach geringer, als beispielshalber für die Eignung für die Photovoltaik- oder Geothermienutzung.

Aus diesem Grund hat die Stadt Speyer, um der Forderung nach Schaffung von Flächen für die Windenergienutzung überhaupt nachkommen zu können, gemeinsam mit der Verbandsgemeinde Dudenhofen und der Gemeinde Römerberg diese vertragliche Vereinbarung getroffen. In Speyer sind keine geeigneten Flächen für die Windenergienutzung vorhanden, daher werden diese zukünftig in der Gemeinde Römerberg vorgehalten werden.

Im Gegensatz dazu ist Speyer aufgrund seiner Lage im Oberrheingraben und der daraus resultierenden hohen Sonnenscheinstunden sehr gut für die Photovoltaiknutzung geeignet. Bereits verwirklicht ist, neben vielen weiteren Privatanlagen, die Solarsiedlung Speyer-West. Hier wurden seit 2003 Fotovoltaikanlagen in einer Größenordnung von ca. 5.200 m² auf 33 ausgewählten Gebäuden der GeWo installiert. Weitere 11 Anlagen befinden sich auf Speyerer Schulen sowie eine Bürgeranlage auf dem Gelände der Stadtwerke. Weiterhin wird im Bereich der rekultivierten Deponie im Nonnenwühl zurzeit eine Flächenphotovoltaikanlage installiert. Geplant ist der Aufbau von insgesamt ca. 4.000 m² Modulflächen in drei Etappen bis Ende Oktober 2007, wovon etwa 1.100 Module bereits Ende August ans Netz gegangen sind.

Abschließend sei auf das Urteil des BVerwG vom 17.12.2002 verwiesen:

- Die Gemeinde muss nicht sämtliche Flächen, die sich für die Windkraft eignen, im Flächennutzungsplan darstellen und muss bei Gebietsauswahl und Gebietszuschnitt die Windenergienutzung in der Konkurrenz mit gegenläufigen Belangen nicht vorrangig fördern.
- Die Beschränkung auf eine einzige Vorrangzone sei unbedenklich. Der Gesetzgeber verlange nicht die Ausweisung mehrerer Konzentrationszonen, um die Ausschlusswirkung für die übrigen Bereiche zu erreichen.
- Das Konzept muss schlüssig und hinreichend städtebaulich motiviert für das gesamte Planungsgebiet sein. Dabei kann sich die Gemeinde durchaus an globalen oder pauschalierenden Kriterien orientieren.
- Die als Vorrangzone dargestellte Fläche muss sich für den ihr zugedachten Zweck eignen, dabei sind die Windhöufigkeit und die sonstigen Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen Betrieb entscheidend.

Einwohner und Einwohnerin aus Speyer Kernstadt-Nord - Anregung vom 30.07.2007

1. Atomkraftwerke haben keine Zukunft, Speyer sollte auf Erneuerbare Energien setzen. Windstrom wird CO₂-frei und ohne Abfall erzeugt. Dies ist ein Vorteil gegenüber Kernkraft. Deshalb sollten sich die drei Kommunen auf eine größere Fläche für Windkraftanlagen als bisher einigen.
In der Nähe von Atomkraftwerken liegen die Gesundheitsgefahren viel höher als in anderen Gebieten.
Speyer sollte mit den umliegenden Kommunen als AKW-angrenzende Gemeinden gemeinsam viel größere Flächen für sichere und umwelt- und menschenfreundlichere Energieerzeugung ausweisen.
Windkraftanlagen tragen zu einem breiteren Energiemix bei. Deshalb sollte Speyer auch auf die Windkraft setzen und zusätzliche weitere Flächen für die Windenergienutzung ausweisen.
2. Das Konzept des Verband Region Rhein-Neckar hat fast die gleiche Fläche ergeben, die bereits in der FNP-Änderung der Gemeinde Römerberg ausgewiesen wurde. Wenn durch ein solches Konzept nur der Status-quo beibehalten wird, kann auf solch kostenintensive Konzepte verzichtet werden. Dieser Betrag könnte anderweitig verwendet werden.
3. Die Reduzierung der Fläche von 250ha auf 48 ha aufgrund des Vogelschutzes kann nicht nachvollzogen werden, da die Fläche nicht mit EU-Vogelschutzgebieten oder dem FFH kollidiert.

Beschlussvorschlag

- 1.-3. *Die Anregungen werden zurück gewiesen. Am Entwurf zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft wird festgehalten.*

Begründung

- Zu 1. Die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung bestimmt sich allein aus der Eignung der Gemarkung Speyer und aller relevanten Belange, wie Anwohner-, Natur-, Landschafts-, Freiraum- und Umweltschutz, Landschaftsbild und Windhöufigkeit, die gegeneinander abzuwägen sind.
Für Speyer gibt es nur eine sehr geringe Eignung für die Windenergienutzung, dies hat das Planungskonzept des Verbands Region Rhein-Neckar erwiesen. Um überhaupt Flächen für die Windenergienutzung ausweisen zu können, hat die Stadt Speyer eine vertragliche Vereinbarung mit den Nachbarkommunen Römerberg und Dudenhofen geschlossen, um ihrer Verpflichtung, der privilegierten Nutzung durch Windenergieanlagen Raum zu schaffen, überhaupt nachkommen zu können.
- Zu 2. Eine Vorgabe des regionalen Raumordnungsplans Rhein-Neckar 2004 als übergeordnete Planungsebene ist es, die Flächen für die Windenergienutzung in den Kommunen zu konzentrieren und zu verhindern, dass sich eine Vielzahl einzelner Windräder ungeordnet über das gesamte Gebiet verteilen.
Dieser Vorgabe sind die Kommunen Speyer, Römerberg und Dudenhofen nachgekommen, indem sie das Planungskonzept des Verbands Region Rhein-Neckar in Auftrag gegeben haben und die sich daraus ergebende am besten geeignete Fläche für die Windenergienutzung festsetzen. Eine Untersuchung aller

Kommunen zur gleichen Zeit und mit den gleichen Rahmenbedingungen war Voraussetzung für eine gemeinsame vertragliche Regelung der Kommunen. Insbesondere, da für die Stadt Speyer und die Verbandsgemeinde Dudenhofen zuvor noch keine Untersuchung zur Eignung für die Windenergienutzung durchgeführt wurde. Das Gutachten war also erforderlich, um die Eignung aller Flächen in den drei Kommunen insgesamt zu prüfen. Durch den Zusammenschluss der Kommunen Speyer, Römerberg und Dudenhofen konnten die Kosten insgesamt minimiert werden.

Zu 3. Die Reduzierung der Fläche erfolgte nur zum Teil aufgrund der Vogelschutzproblematik.

Einschränkungen bestehen aufgrund der Nähe zu Siedlungsbereichen und der dadurch bedingten Einsehbarkeit sowie aufgrund der Nähe zu den Windenergieanlagen in Schwegenheim. Zudem bestehen zwar am Standortbereich selbst keine Konflikte mit dem Vogelschutz, aber in der näheren und weiteren Umgebung des Standortbereichs liegen mehrere Rast- und Brutgebiete von verschiedenen Vogelarten, die z. T. sehr sensibel auf Windenergieanlagen reagieren. Die Konflikte konnten jedoch durch die Festlegung der konkreten Lage des Gebietes minimiert werden.

Anlagen:

- 1) Entwurf der Planzeichnung des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windkraft" - Stand Oktober 2007
- 2) Entwurf der Begründung zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windkraft" mit Vertraglicher Vereinbarung und Planungskonzept - Stand Oktober 2007

Speyer, den 17.09.2007